

Veröffentlichung

Die OMV Aktiengesellschaft veröffentlicht gemäß § 65 Abs. 1 a Aktiengesetz (AktienG) folgenden von der Hauptversammlung am 17. Mai 2011 gefassten Beschluss:

1. Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt,

- a) gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktienG im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien,
- b) während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung,
- c) zu einem niedrigsten Gegenwert, der höchstens 30% unter dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf, und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der höchstens 30% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf,

zu erwerben. Der Erwerb kann über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Die Ermächtigung ersetzt die in der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Mai 2009 zu Punkt 3. der Tagesordnung dem Vorstand für die Dauer von 30 Monaten ab Beschlussfassung erteilte Ermächtigung – soweit diese noch nicht ausgeübt wurde – zum Rückkauf und zur Verwendung eigener Aktien.

2. Ermächtigung des Vorstands eigene Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern bzw zu verwenden

Der Vorstand ist weiters ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien gemäß § 65 Abs 1b iVm §§ 169 bis 171 AktienG für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 16. Mai 2016, mit Zustimmung des Aufsichtsrats und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung auch auf andere Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern und zu verwenden, insbesondere:

- a) eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen oder von Long Term Incentive Plänen für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie sonstigen Mitarbeiterbeteiligungs-Modellen zu verwenden,
- b) eigene Aktien zur Bedienung allenfalls ausgegebener Wandelschuldverschreibungen zu verwenden,
- c) eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten zu verwenden,
- d) eigene Aktien zu jedem sonstigen, gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden,

und hierbei die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen, wobei die Ermächtigung ganz oder in Teilen ausgeübt werden kann.